Satzung

der Stadt Quickborn über die Verlängerung der Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 101 „Waldsiedlung Quickborn-Heide Nord“

Die Ratsversammlung der Stadt Quickborn hat am 28. Juni 2010 den Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 101 „Waldsiedlung Quickborn-Heide Nord“ der Stadt Quickborn für das Gebiet südlich der Klaus-Groth-Straße, östlich der Ulzburger Landstraße und westlich des Kiefernhains gefasst.

Um die Planungsziele zu sichern und vorzeitige Veränderungen zu verhindern, wird aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO), in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Sch.-H. S. 57), zuletzt geändert am 01. Oktober 2012 (GVOBl. Sch.-H. S. 696), nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Quickborn am 26.11.2012 folgende Satzung über die erste Verlängerung der Veränderungssperre für den gesamten Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 101, bestehend aus dem Text (Teil A) und der Planzeichnung (Teil B), erlassen:

Text (Teil A)

§ 1
Zu sichernde Planung

Für das in § 2 bezeichnete Gebiet (räumlicher Geltungsbereich) besteht eine Veränderungssperre. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die erste Verlängerung der Veränderungssperre erlassen.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf die innerhalb des schwarz umrandeten Bereiches der Planzeichnung (Teil B) liegenden Grundstücke und Grundstücksteile.

Das Gebiet wird begrenzt im Osten durch den nördlichen Abschnitt des Kiefernhains (Hausnummern 37 – 45), im Norden durch die Klaus-Groth-Straße, im Westen durch die Ulzburger Landstraße, im Süden durch das zur Waldschule gehörende Flurstück 23/1, im Südosten (Versprung) durch die Flurstücke 22/36 (Georg-Kolbe-Stieg), 22/11, 22/28, 22/29, 22/15, 23/17, 23/16 und weiter im Süden durch die Flurstücke 22/34, 22/35 (Georg-Kolbe-Weg), 22/18, 21/1, 20/38 und 20/29, die mit Ausnahme des zur Waldschule gehörenden Flurstücks im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 49 liegen, weiterhin im Süden durch die Flurstücke 19/17 (Andreas-Schlüter-Weg 13) sowie 16/46, 16/2, 16/3, 16/4, 16/5 (Kiefernhain 25-35).

Das Gebiet befindet sich in der Flur 9 der Gemarkung Quickborn.

§ 3
Rechtswirkungen der Veränderungssperre

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen

1. gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 BauGB Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch (BauGB) nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 2 BauGB erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs- , zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Gemäß § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
Gemäß § 14 Abs. 3 BauGB werden von der Veränderungssperre nicht berührt:
Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind,
Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§ 4
Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Satzung über die erste Verlängerung der Veränderungssperre tritt gemäß § 69 des Landesverwaltungsgesetzes für Schleswig-Holstein am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB tritt sie nach Ablauf eines Jahres außer Kraft.

Die Satzung über die erste Verlängerung der Veränderungssperre, bestehend aus obigem Satzungstext und der anliegenden Planzeichnung wird hiermit ausgefertigt.

Quickborn, den 17. Dezember 2012

Stadt Quickborn

gezeichnet

(L.S.)

(Köppl)
Bürgermeister

Satzung der Stadt Quickborn über die Verlängerung der Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 101 „Waldsiedlung Quickborn-Heide Nord“

für das Gebiet südlich der Klaus-Groth-Straße, östlich der Ulzburger Landstraße und westlich des Kiefernhains (nördlicher Abschnitt)

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Quickborn am XX 2012 folgende Satzung über die erste Verlängerung der Veränderungssperre für den gesamten Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 101, bestehend aus dem Text (Teil A) und der Planzeichnung (Teil B), erlassen:

Teil B - Planzeichnung

Zeichenerklärung

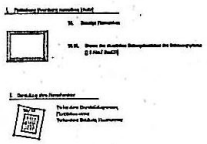

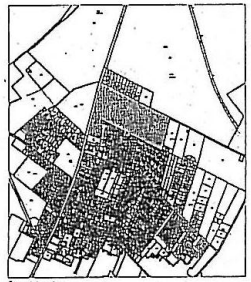

Übersichtsplan

Stadt Quickborn

Quickborn 22.11.2012